



STADT BARMSTEDT, BEBAUUNGSPLAN NR. 76 - WOHNGEBIET SÜDLICH „GROBE GÄRTNER STRAßE“

BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 1, 3 ABS. 1 UND 2 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3; Schreiben vom 24.05.2018
2. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 29.05.2018
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 30.05.2018
4. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 13.06.2018
5. IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn, Schreiben vom 02.07.2018
6. Gemeinde Bokholt-Hanredder, über Amt Rantzau, Schreiben vom 14.06.2018
7. Gemeinde Bullenkuhlen, über Amt Rantzau, Schreiben vom 14.06.2018
8. Gemeinde Gr. Offenseth-Aspern, über Amt Rantzau, Schreiben vom 14.06.2018
9. Gemeinde Heede, über Amt Rantzau, Schreiben vom 14.06.2018
10. Gemeinde Luthorn, über Amt Rantzau, Schreiben vom 14.06.2018
11. LBV - Landesbetrieb Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 04.06.2018
12. GM.SH Gebäudemanagement, Kiel 13.06.2018
13. HWK Lübeck, Schreiben vom 19.06.2018
14. Telefonica – Richtfunk O², Schreiben vom 21.06.2018
15. Vodafone Deutschland, Schreiben vom 29.06.2018
16. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schreiben vom 29.06.2018

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 25.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen- Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich, wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76 richtig dargestellt, jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb auf § 15 DSchG (der in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76 richtig wiedergegeben wird): Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten und werden entsprechend bei der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 25.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 24.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des</p> <p>Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzeau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870</p> <p>Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten und werden entsprechend bei der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

3. Wasserband Krückau, Schreiben vom 28.05.2018**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Informationen gehen wir davon aus, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Veränderungen der Einleitungssituation in unsere Verbandsgewässer ausgelöst werden bzw. die über die bestehenden Einleitungserlaubnisse zugelassenen Einleitungen unverändert bleiben.

Sollte sich durch das Vorhaben hieran etwas ändern, bitten wir um weitere Beteiligung bzw. Erläuterung der Maßnahmen, die vorgesehen sind, um die Abflusssituation in unseren Verbandsgewässern zu beschreiben und die Unschädlichkeit zu belegen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Aussage wird bei der Erstellung des wasserwirtschaftliches Konzeptes berücksichtigt. Die Stadt geht jedoch davon aus, dass der Geltungsbereich weiter entsiegelt wird und sich die Entwässerungssituation im Vergleich zum fast komplett versiegelten Bestand entspannt.

Die Äußerungen werden berücksichtigt.

4. Deutsche Telekom Technik, Bayreuth , Schreiben vom 30.05.2018**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Im gekennzeichneten Bereich des B-Plans 76 verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von meiner Seite keinerlei Einsprüche gegenüber ihren Planungen.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

Bitte wenden Sie sich an:

Ericsson Services GmbH

Prinzenallee 21

40549 Düsseldorf

E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Fa. Ericsson Services GmbH wurde beteiligt.

5. Deutsche Telekom Technik, Schreiben vom 23.05.2018 und 13.07.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Schreiben vom 23.05.2018 - Abteilung Lübeck

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung bestehen keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.

5. Deutsche Telekom Technik, Schreiben vom 23.05.2018 und 13.07.2018**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG****Schreiben vom 13.07.2018**

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die von der Telekom geplante Telekommunikationsversorgung des Neubaugebietes B-Plan Nr. 76; Große Gärtnerstr., informieren.

Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigen wir, in dem bezeichneten Gebiet einen Breitbandausbau mittels FTTH - Technik vorzunehmen. Im Rahmen dieses Ausbaus ist geplant, die nachfolgend dargestellten Maßnahmen durchzuführen.

Um die Breitbandversorgung mittels FTTH - Technik herzustellen, wird ein rein passives Glasfasernetz zwischen der Betriebsstelle der Telekom und dem kundenseitigen Abschluss aufgebaut werden. Die auf der Trasse von der Betriebsstelle zu den Häusern erforderlichen Verteiler werden in der Regel in oberirdischen Gehäusen, den Glasfaser-Netzverteiler (GF - NVt) untergebracht. Im Rahmen des Ausbaus werden zunächst die Verlegung des Glasfaserkabels von der Betriebsstelle der Telekom zu den GF - NVt und der Aufbau der GF - NVt erfolgen. Die erforderlichen Baumaßnahmen werden nach Möglichkeit in Abstimmung mit den anderen Versorgern ausgeführt.

Für die Breitbandversorgung mittels FTTH - Technik ist es erforderlich, dass auch im Gebäude die Verkabelung in Glasfasertechnik ausgeführt wird. Eine von den Eigentümern bei der Errichtung der Gebäude ggf. bereits vorinstallierte Kupfer-/Koaxialverkabelung kann hierfür nicht verwendet werden. Ab dem Router in der Wohn-/Geschäftseinheit können normale Netzkabel (z.B. Cat 7) genutzt werden.

Bitte geben Sie diese Information an die zukünftigen Eigentümer weiter.

Mehr hierzu finden Sie unter www.telekom.de/bauherren.

Nach dem Ausbau stehen in dem bezeichneten Gebiet Breitband-Anschlüsse mit bis zu 1000 MBit/s im Download und bis zu 500 MBit/s im Upload zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5. Deutsche Telekom Technik, Schreiben vom 23.05.2018 und 13.07.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Weitere Informationen finden Sie unter www.telekom.de/glasfaser.</p> <p>Details zum geplanten Ausbaubereich entnehmen Sie bitte der beigegefügt Anlage. Bitte stellen Sie dem oben genannten Ansprechpartner der Telekom die finalen Adress-Daten des Neubaugebietes B-Plan Nr. 76; Große Gärtnerstr., zeitnah per Mail zur Verfügung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Eigentümer die Hausanschlüsse gesondert bei der Telekom beauftragen müssen. Der Anschluss erfolgt zu dem jeweils gültigen Entgelt und sollte möglichst frühzeitig beauftragt werden.</p>	

6. GAB Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung, Kommunal & Privat, Schreiben vom 01.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In der textlichen Darstellung wird auf einen ggf. einzurichtenden Sammelplatz für die im östlichen Plangebiet erschließbaren Flächen hingewiesen. Die Bereitstellung der Abfallbehälter hat aber auch bei den Abschnitten Q 3 und A an der Erschließungsstraße zu erfolgen, da die Stichstraßen nicht befahren werden (keine Wendemöglichkeit!).</p>	<p>In der Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass die betroffenen Grundstücke an den Abfuhrtagen, die Müllbehälter an die nächste von Müllfahrzeugen befahrbare Straße bringen müssen und im Rahmen der Ausbauplanung eine Abstellmöglichkeit eingeplant werden sollte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Fahrbahnbreite im Bereich der geplanten Abstellplätze ggf. nicht ausreichend ist, es muss eine Breite von 3,5 m bei Geradeausfahrt als Mindestbreite vorhanden sein. Ganz besonders problematisch erscheinen die Stellplätze im Bereich der Kurven. Hier ist ein Befahren nicht mehr gewährleistet, da vom Wendehammer kommend das Fahrzeug den linken Fahrbahnrand nutzen muss und dann unmittelbar in einer Linkskurve auf Stellplätze auf der rechten Seite trifft. Beim Einfahren stellt sich die Problematik in umgekehrter Reihenfolge. Die Hüll-Kurvenradien sind für Müllfahrzeuge nicht ausreichend.</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung ist über eine 6,0 - 6,5 m breite Stichstraße mit Wendehammer geplant, die auch von Müllfahrzeugen befahren werden kann. Eine Breite von 3,5 m ist somit auch bei Stellplätzen in der Fahrbahn vorhanden.</p> <p>Die Stellplätze sind als Darstellung ohne Normcharakter enthalten und können im Rahmen der Ausbauplanung durch einen Verkehrsplaner flexibel angeordnet werden.</p> <p>Die Planzeichnung wird dahingehend angepasst, dass nur noch in einem Bereich Stellplätze innerhalb der Fahrbahn vorgeschlagen werden.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.</p>

6. GAB Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung, Kommunal & Privat, Schreiben vom 01.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Im Übrigen bitten wir, bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten. Insbesondere bitten wir, die erforderlichen Straßenbreiten auch dort zu beachten, wo im Verkehrsweg eine Anpflanzung von Bäumen vorgesehen ist.</p> <p>Die Abfallentsorgung umfasst sowohl die Rest- als auch die Bioabfallentsorgung, die Einsammlung der Gelben Säcke und die Papierabfuhr. Hinzu kommen Sperrmüll- und E-Schrottabfuhr. Für alle Bereiche sind die Abfälle an die Sammelplätze zu verbringen.</p>	<p>Die nachstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.</p>

7. azv Südholstein, Schreiben vom 18.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Das Baumschulgelände entwässert z. Zt. in die Große Gärtnerstraße. Der NW-Kanal in der Großen Gärtnerstraße ist hydraulisch ausgelastet. Die derzeitige Einleitmenge darf nicht überschritten werden. Ggfs. ist eine NW-Rückhaltung vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Aufstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes beachtet. Die Stadt geht jedoch davon aus, dass der Geltungsbereich weiter entsiegelt wird und sich die Entwässerungssituation im Vergleich zum fast komplett versiegelten Bestand entspannt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

8. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 10.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Begründung</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Es fehlen Aussagen zu den Bodenbelastungen durch die vorherige intensive Nutzung als Baumschulbetrieb.</p>	<p>Es wurden zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss entsprechende Gutachten erstellt und der Begründung angehängt. Für Einzelheiten wird auf die Begründung bzw. deren Anlagen verwiesen.</p> <p>Die Äußerung wurde berücksichtigt.</p>

8. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 10.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Spielplatz</p> <p>Die sozioökonomischen Aspekte eines Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1 BauGB beinhalten auch die Planungen für einen Spielplatz. Dies ist nicht thematisiert und falls notwendig, sollte ein Spielplatz mit eingeplant werden. Möglichst in räumlicher Nähe, damit er auch für kleinere Kinder gut zu erreichen ist.</p> <p>Grünordnerische Festsetzungen</p> <p>Zur Vermeidung einer vollflächigen Versiegelung und zum Ableiten von Oberflächenwasser sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6. 	<p>Die Anlage eines Spielplatzes soll nicht explizit festgesetzt werden. Laut LBO § 8 (2) ist „bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen [...] ein ausreichend großer Spielplatz für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) anzulegen [...]“. Es ist derzeit kein Gebäude mit 10 Wohneinheiten geplant.</p> <p>Da an diesem Standort überwiegende Einfamilien- oder Doppelhäuser mit entsprechenden Gärten vorgesehen sind, wird ein Spielplatz zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten. Andernfalls müsste im Rahmen der Baugenehmigung das Thema erneut geprüft werden.</p> <p>Zudem sind in Barmstedt laut Aussage der Stadtverwaltung ausreichend Spielplätze im Stadtgebiet vorhanden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan ist im überwiegenden Bereich eine GRZ von 0,3, im kleineren Teilbereich Qu.1 von 0,4 festgesetzt. Eine Versiegelung ist daher meist nur bis zu 45 % bzw. bis zu 60 % des Grundstücks möglich. Daher kann nicht von einer vollflächigen Versiegelung ausgegangen werden. Mit einer GRZ von 0,3 wird nicht mal der Höchstwert der BauNVO ausgenutzt.</p> <p>Weiterhin besagt das Bodengutachten, dass :“[...] aufgrund der relativ undurchlässigen Bodenschichten und den hohen Grundwasserständen eine Versickerung gem. DWA A-138 nicht möglich [ist].“</p> <p>Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.</p>

9. NABU Barmstedt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Barmstedt, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Barmstedt und den NABU Schleswig-Holstein.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen</p>

9. NABU Barmstedt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Grundsätzlich hat der NABU keine Bedenken zu der vorliegenden Planung. Zu dem Punkten II.1.1 und II.3 empfehlen wir die Liste der Artenvorschläge auf wirklich nur heimische Arten zu beschränken.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Artenlisten werden dahingehend überprüft und angepasst. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

10. Stadtwerke Barmstedt, Schreiben vom 13.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Das Gebiet des B-76 kann unsererseits mit Strom, Erdgas, Wasser und glasfaserbasiertem Breitbandnetz versorgt werden. Hierbei unterteilen wir in die innere Erschließung und die äußere Erschließung, welche die Heranführung der Rohr- und Kabelsysteme beinhaltet. Dieses wird mit dem Investor bilateral abgestimmt.</p> <p>Für die Stromversorgung wird eine Trafostation erforderlich werden, welche zur Aufstellung einen Platzbedarf von ca. 15 m² hat. Diese Fläche ist bitte im Eingangsbereich des B-Planes vorzusehen. Im B-76 werden wir, wie bereits im B-72, für jedes Grundstück die Möglichkeit zur Errichtung einer optionalen Elektroladestation vorsehen. Details können gerne erläutert werden.</p> <p>Bei der Planung des Trinkwassernetzes gehen wir derzeit davon aus, dass eine Löschwasservorhaltung nicht benötigt wird. Sollte dieses erforderlich sein, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Fläche für die Trafostation lässt sich in der öffentliche Verkehrsfläche im Einmündungsbereich integrieren. Die Äußerung im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und in der Ausbauplanung geprüft.</p>

11. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Für den Standort der jetzt überplanten Baumschule liegt eine Bauaktenrecherche und eine Erstbewertung vor. Die bodenschutzrechtliche Erstbewertung hatte ein Ergebnis von über 21 Punkten und wird in der Bodenschutzbehörde als altlastverdächtige Fläche, Altstandort, geführt. Erst, wenn der Eigentümer informiert ist, erfolgt die Einstellung in das Altlastenkataster. Der Eigentümer ist noch nicht informiert.</p> <p>Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass als erster Schritt einer Gefährdungsabschätzung eine orientierende Untersuchung zu beauftragen und durchzuführen ist.</p> <p>Entsprechend des Altlastenerlasses des Landes Schleswig-Holstein sind orientierende Untersuchungen für die P2-Standorte durch die planaufstellende Stadt zu veranlassen. Ziel der Untersuchung ist es, prüffähige Informationen für die Abwäge bereitzustellen, so das geprüft werden kann, ob Nutzungskonflikte bestehen. Der Untersuchungsumfang ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen, als Sachinformationen in die Begründung einzustellen und für die Abwägung zu verwenden.</p>	<p>Für das Plangebiet wurden entsprechende Gutachten erstellt und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse sind in der Begründung beschrieben. Die Gutachten werden der Begründung angehängt. Für Details wird daher auf die Begründung bzw. deren Anlagen verwiesen.</p> <p>Die Äußerung wurde berücksichtigt.</p>

11. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die weitergehenden Informationen zu den Standort können auf Anforderung der Stadt Barmstedt zur Verfügung gestellt und/ oder in der unteren Bodenschutzbehörde eingesehen werden.

Für die Untersuchung wird die Beauftragung eines Sachverständiger nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz empfohlen.

Für diese Untersuchung kann ein Förderantrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat Boden, Grundwasser und Altlasten, Wasserversorgung V 426

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Herrn Oliver Hakemann

Telefon +49 431-988-7319

Fax +49 431-988-6157319@fax.landsh.de

oliver.hakemann@melund.landsh.de

www.me|und.schleswig-holstein.de

poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de

gestellt werden.

Da die Fläche bebaut ist und zukünftig kleinteilig parzelliert und mit einer Wohnnutzung entwickelt werden soll, ist die Gefährdungsabschätzung in verschiedene Phasen zu gliedern. Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist durch die planaufstellende Stadt auch mit städtebaulichen Verträgen zu sichern.

Das Bodenschutzrecht sieht nur eine Bewertung des IST-Zustandes vor. Diese Bewertung kann mit einer orientierenden Untersuchung vorgenommen werden. Dann folgt der Abbruch und Rückbau als Vorbereitung für die Wohnbauentwicklung. Hier sieht das aktuelle Bodenschutzrecht kein „bodenschutzrechtliches Beteiligungs- bzw. Antragsverfahren“ vor. Auch die aktuellen LBO sieht hierfür keinen Verfahren vor.

11. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Daher ist zur Sicherstellung einer „Konfliktlösung“ ein „Beteiligungsverfahren“ aus dem Planungsrecht z.B. als städtebaulicher Vertrag zu entwickeln. Ein solcher städtebaulicher Vertrag kann eine Beteiligung sicherstellen, Untersuchungspflichten und Ziele, sowie Zuständigkeiten für die Beteiligten in Hinblick auf das Planungsziel formulieren und einen rechtlichen Rahmen geben.

Der städtebauliche Vertrag ist mit konkreten Pflichten und Zielen zu formulieren.

Als fachliche Ziele des städtebaulichen Vertrages schlage ich folgende Inhalte vor:

Ziel des städtebaulichen Vertrages ist die Gewährleistung und Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen. Dieses Ziel gilt es nach dem Abbruch der jetzt bestehenden Gebäude und Anlagen nachzuweisen. Dazu bedarf es einer Fachplanung in der Übergangsphase von gewerblicher Nutzung in eine Wohnung.

In der Flurkarte sind Flächen mit städtebaulichen Beschränkungen über einen städtebaulichen Vertrag zu kennzeichnen.

Für gekennzeichnete Flächen verpflichten sich die Eigentümer/ Investoren und deren Rechtsnachfolger im städtebaulichen Vertrag, am Beginn der Bauleitplanung d.h. weit vor dem Beginn von Erdarbeiten (Erschließung), Sondierungsarbeiten, Abbrucharbeiten, u.ä., einen nach § 18 anerkannten Sachverständigen zu beauftragen. Der Sachverständige nimmt Kontakt mit der unteren Bodenschutzbehörde auf und sichtet und bewertet die vorliegenden Informationen. Je nach bereits vorliegenden Erkenntnissen können Nachforschungen/Erhebungen, einfache Bodenerkundungen oder auch umfassende Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen erforderlich sein.

Die Informationen teilt der Sachverständige der Stadt/ Eigentümer/ Investor mit und organisiert eine Besprechung zwischen dem Eigentümer/ Bauherren, der Stadt (Planungsamt)/ dem Ministerium (wenn gefördert wird) und der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg. In dieser Besprechung erläutert der Sachverständige anhand von Planungsunterlagen die beabsichtigten Veränderungen und die damit verbundenen Arbeiten im Untergrund.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der städtebauliche Vertrag wird im weiteren Verfahren zwischen der Stadt und dem Investor formuliert. Inwiefern Regelungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Bodengutachtens enthalten sein werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Durch den Sachverständigen erfolgt eine erste Einschätzung der betroffenen Wirkungspfade (Boden-Mensch, Boden-Bodengas, Boden-Nutzpflanze, Boden-Grundwasser) für den IST-Zustand, für die Abbruchphase, für die notwendigen Erdarbeiten für die Neubebauung, die Dokumentation und für den Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme.

Dabei sind u.a. folgende Rechtsgrundlagen zu beachten.

Die für die Gefahrenabwehr maßgeblichen Rechtsvorschriften sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie die jeweiligen Landesgesetze.

Nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist bei allen Maßnahmen „die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden“, dazu zählen Belastungen, die durch verunreinigtes Erdreich entstehen.

Das Bundesbodenschutzgesetz und die Altlastenverordnung machen Vorgaben unter anderem für „die Untersuchung und Bewertung“ die „Anforderungen an die Probenahme, Analytik und Qualitätssicherung“, „an die Gefahrenabwehr“ und „an Sanierungsuntersuchungen“ (§ 1 BBodSchV).

Das Bundesbodenschutzgesetz zielt darauf, „die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen“. Es ist unter anderem Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Die Umsetzung der Belange des Bundesbodenschutzgesetzes bedeutet, dass schädlichen Bodenveränderungen in Bezug zum Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

11. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Grundsätze der Bauleitplanung sind in § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch aufgeführt. Insbesondere zu berücksichtigen sind danach unter anderem „die Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ und die „Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens“.

In § 3 der Landesbauordnung (LBO) ist festgelegt, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten oder zu ändern sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung - insbesondere „Leben und Gesundheit“ oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

„Das Baugrundstück muss nach seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage so geeignet sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen“, festgeschrieben in 54 der LBO.

In § 14 der LOB ist formuliert, dass „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass durch Einflüsse im Sinne des § 4 Abs. 1 Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“ Die hier vereinbarte Vorgehensweise dient zur Ausschluss bzw. zur Konkretisierung der Gefahren.

Durch den Gutachter muss zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

Ob von dem Grundstück/ Teilbereichen eine akute Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Ob eine latente Gefahr von dem Grundstück/ Teilbereichen ausgeht und in welcher Form deren Verlauf zu überwachen ist.

Ob nach dem Abbruch und der Geländerräumung der Plangeltungsbereich aufgrund der geprüften Kriterien ohne Einschränkung für eine weitere Wohnnutzung in Frage kommt.

Ob unter Abwägung der Gefahrenmomente und der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit eine Sanierungs-/ Sicherungsbedürftigkeit gegeben ist,

Handlungsempfehlungen wie die vorgesehene Planung gefahrlos umgesetzt, dokumentiert und langfristig sichergestellt werden kann.

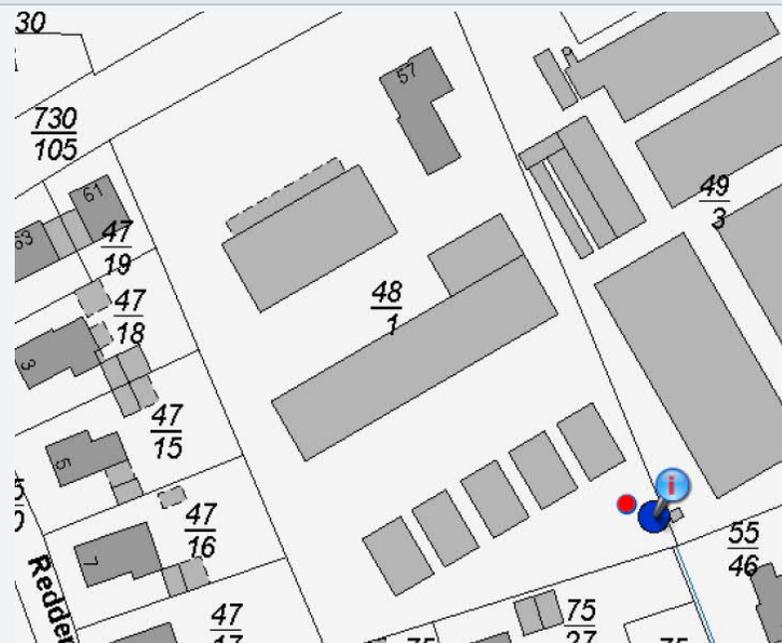
11. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Im Zusammenhang mit den Untersuchungen können sicherlich auf Fragen zur „Versickerungsfähigkeit“ und dem Baugrund mit beantragt werden. Telefonnr.: 04121 - 45 02 22 86</p>	<p>Es wurde ein entsprechendes Baugrundgutachten erstellt und der Begründung angehängt. Die Äußerung wurde berücksichtigt.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht - Bereich Oberflächengewässer – wird dem BP 76 Barmstedt ohne Anmerkungen zugestimmt. Telefon-Nr.: 04121 4502-2303</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser:</u> <i>Grundwasser</i> In der Südostecke des Flurstücks 48/1 befindet sich ein ca. 30 m tiefer Beregnungsbrunnen (s. Kartenausschnitt). Für die damit verbundene Grundwasserentnahme wurde unter dem Az.: 423-363-19/I-01/07 eine wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Dieser Sachverhalt ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen und der Brunnen fachgerecht in Abstimmung mit der UWB zurückzubauen.</p>	<p>Der Brunnen wird in der Planzeichnung gekennzeichnet und ein entsprechender Hinweis in Teil B - Text und Begründung aufgenommen. Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

11. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG



Der B-Plan enthält noch keine konkreten Aussagen zur Niederschlagswasserentsorgung. Sollte die Versickerung in Betracht gezogen werden, ist deren Realisierung im Vorwege zu prüfen. Gem. dem vorliegenden Schichtenverzeichnis des Beregnungsbrunnens ist eine Versickerung jedoch eher unwahrscheinlich.

Tel.: 04121 4502 2283

Der Hinweis wird bei der Aufstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes beachtet

Die Äußerung wird berücksichtigt.

11. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die UNB stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Barmstedt zu. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und im Rahmen der Bauarbeiten nach den DIN 18920 und RAS - LP 4 entsprechend zu schützen. Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 des BNatschG sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Erforderlichkeit eines artenschutzfachlichen Gutachtens muss überprüft werden. Telefonnummer: 04121 4502 2270</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen Tel.: 04121/4502-2294</p>	<p>Im Geltungsbereich selbst befindet sich kein erhaltenswerter Baumbestand (nur 2 Fichten). Die Kirschbäume an der Großen Gärtnerstraße stehen außerhalb des Geltungsbereiches und können nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Ihre Wurzelschutzbereiche werden jedoch gekennzeichnet und Bereiche für Einfahrten festgesetzt, die so weit wie möglich von den Stämmen entfernt liegen.</p> <p>Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung wird zudem ein Kapitel aufgenommen, in dem die artenschutzrechtlichen Belange behandelt werden.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

12. Kreis Pinneberg - Fachdienst Bürgerservice Schreiben vom 28.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten. Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße 10,90 m lang 3,60 m hoch 2,50 m breit</p>	<p>Die Hinweise werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p>

12. Kreis Pinneberg - Fachdienst Bürgerservice Schreiben vom 28.05.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen. Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.</p>	<p>Hinweise dazu werden in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</p>

13. Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Schreiben vom 29.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In Abstimmung mit der PD Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen hinsichtlich der Aufstellung des B-Planes Nr. 76 grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten im weiteren Verfahren folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich zu der Straße Große Gärtnerstraße müssen entsprechend der Vorgaben der RAST 06 hergestellt werden.</p> <p>Die Verkehrsflächen im Plangebiet werden als "Verkehrsberuhigter Bereich" und "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" festgesetzt. Ich mache darauf aufmerksam, dass darunter grundsätzlich die Gesamtheit aller Möglichkeiten für verkehrsberuhigende Maßnahmen zu verstehen ist und es sich um keine straßenverkehrsrechtliche Festlegung handelt. Aufgrund der Planungsunterlagen ist davon auszugehen, dass ein verkehrsrechtlicher Verkehrsberuhigter Bereich (mit Zeichen 325 StVO beschildert) nicht ausgewiesen werden kann. Deshalb sollte auf eine Festlegung eines Straßenbereichs mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" und "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" verzichtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt ist sich dieses Sachverhaltes bewusst. Die Äußerung wird auf der Ebene der nachgeordneten Ausbauplanung geprüft.</p>

13. Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Schreiben vom 29.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Bezugnehmend auf die Erteilung einer Anordnung für die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches geben wir folgendes zu Bedenken:

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulasträgers, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen haben.

Straßen, in denen das VZ 325 aufgestellt werden soll, müssen sich schon durch den ersten Eindruck erheblich von den anderen Straßen unterscheiden. Hier muss deutlich werden, dass der Aufenthaltscharakter überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Rolle spielt. Dieses wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Straße als Mischverkehrsfläche niveaugleich hergestellt wird. Das Parken in den Straßen mit dem VZ 325 ist ausschließlich an den dafür gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Die Kennzeichnung muss daher auf der Straße erfolgen, um das Geschwindigkeitsniveau gering zu halten.

Gleichzeitig muss nach den örtlichen Gegebenheiten erwartet werden können, dass eine sehr hohe Akzeptanz dieser extremen niedrigen Geschwindigkeit vorhanden sein wird.

Etwaige Anträge verkehrsrechtlicher Natur sind erst nach der vollständigen Erschließung und dem vollständigen Ausbau zu stellen. Der eingezeichnete Ausbau der Erschließungsstraße lässt ebenfalls vermuten, dass die Voraussetzungen für einen Verkehrsberuhigten Bereich nicht gegeben sind. Ebenso ist die Anordnung einer Tempo-30-Zone nahezu ausgeschlossen. Bei dem Ausbau der Straße sollte daher darauf geachtet werden, dass durch entsprechende bauliche Gegebenheiten eine automatische Verringerung der Geschwindigkeit ohne Verkehrszeichen erzielt werden kann.

13. Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit Schreiben vom 29.06.2018

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Wir empfehlen im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass pro WE 2 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück hergestellt werden. Die Straße Große Gärtnerstraße kann kaum ruhenden Verkehr aufnehmen.

Die Ausbau- und Erschließungsplanung ist rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und der Polizeidirektion Bad Segeberg abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der ruhende Verkehr soll auf den Grundstücken selbst untergebracht werden. Hierfür wurden Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen. Besucherstellplätze sind im Eingangsbereich und ggf. verteilt innerhalb der Planstraße vorgesehen und werden im Rahmen der Ausbauplanung verortet. In der Planzeichnung werden diese nicht explizit festgesetzt, damit auf die späteren Grundstücksaufteilung und die Einfahrten flexibel reagiert werden kann.

Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.,

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN FOLGENDE ABWÄGUNGSRELEVANTEN STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Veranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 29.10.2018 um 18:00 in der Kommunalen Halle im Rathaus der Stadt Barmstedt, Am Markt 1, Barmstedt.

Stellungnahmen der Bürger und Bürgerinnen

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Dreigeschossig im Bereich der Großen Gärtnerstr. wird als zu hoch angesehen. Dies sei in der Umgebung nicht vorhanden.</p> <p>Angeregt wird einen Spielplatz in dem Gebiet vorzusehen.</p>	<p>Die Stadt Barmstedt möchte entlang der Großen Gärtner Straße eine Fläche für Geschosswohnungsbau der auch zur Vermietung genutzt werden kann ermöglichen. So kann ein Gebäude in Kosten- und Flächensparende Bauweise errichtet werden.</p> <p>Die Stadt bemüht sich somit für alle Nutzergruppen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.</p> <p>Die Anlage eines Spielplatzes soll nicht explizit festgesetzt werden. Laut LBO § 8 (2) ist „bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen [...] ein ausreichend großer Spielplatz für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) anzulegen [...]“. Es ist derzeit kein Gebäude mit 10 Wohneinheiten geplant.</p> <p>Da an diesem Standort überwiegende Einfamilien- oder Doppelhäuser mit entsprechenden Gärten vorgesehen sind, wird ein Spielplatz zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten. Andernfalls müsste im Rahmen der Baugenehmigung das Thema erneut geprüft werden.</p> <p>Zudem sind in Barmstedt laut Aussage der Stadtverwaltung ausreichend Spielplätze im Stadtgebiet vorhanden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Bürger und Bürgerinnen

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Bürger befürchten eine zu hohe Verkehrsbelastung durch die Fülle an B-Plänen, welche derzeit in dem Gebiet umgesetzt werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung sowie in einem Verkehrskonzept aus dem Jahre 2012 wurden bereits alle B-Pläne beachtet. Eine Überlastung der Straßen wurde nicht gesehen. Die Große Gärtnerstr. ist breit genug ausgebaut.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Aufgestellt: 02.05.2019



Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann